

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.09.2006

Geschäftszahl

2005/06/0066

Rechtssatz

Betreffend die Überschreitung der Bebauungsdichte, die Gebäudehöhe, die Stellplätze der Müllbehälter sowie die Beeinträchtigung der Wohnqualität steht dem Nachbarn kein Mitspracherecht gemäß § 26 Abs. 1 Stmk. BauG zu (vgl. zur Bebauungsdichte E vom 8. Mai 2003, Zl. 2003/06/0051, und vom 23. September 1999, Zl. 98/06/0196).